

Bestattungs- und Friedhofssatzung des Marktes Nandlstadt (BFS)

Der Markt Nandlstadt erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Leistungen der Bestattungs- und Friedhofssatzung
- § 3 Benutzungsrecht
- § 4 Schließung und Entwidmung
- § 5 Begriffsbestimmungen

B. Friedhofsordnung

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Nicht erlaubte Materialien, Abfalltrennung
- § 9 Ausführung gewerblicher Arbeiten

C. Bestattungsordnung

- § 10 Bestattungsanmeldung
- § 11 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 12 Benutzung der Friedhofseinrichtungen
- § 13 Aufbahrung

D. Rechte an Gräbern

- § 14 Allgemeine Rechte
- § 15 Erwerb, Verlängerung, Übertragung und Erlöschen von Grabnutzungsrechten
- § 16 Rücknahme eines Grabnutzungsrechts

E. Gräberordnung

§ 17 Grabarten

§ 18 Ruhezeit

§ 19 Exhumierung und Umbettungen

F. Grabstätten

§ 20 Friedhofsplan

§ 21 Einzelgrabstätten

§ 22 Familiengrabstätten

§ 23 Urnenerdgrabstätten

§ 24 Urnenwandgrabstätten

§ 25 Grüfte

§ 26 Größe der Grabstätten

G. Grabmalordnung

§ 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 28 Anlegen, Pflegen und Instandhalten des Grabplatzes

§ 29 Gestaltung von Urnenwandgrabstätten

§ 30 Errichtung von Grabmalen und Einfassungen

§ 31 Standsicherheit von Grabmalen

§ 32 Entfernen von Grabmalen

§ 33 Größe der Grabmale und Einfassungen

§ 34 Gärtnerische Gestaltung der Erdgrabstätten

§ 35 Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

§ 36 Unterhalt der Grabstätten

§ 37 Grabpflege

H. Schlussbestimmungen

§ 38 Haftungsausschluss

§ 39 Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme

§ 40 Ordnungswidrigkeiten, Geldbußen

§ 41 In-Kraft-Treten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Der Friedhof Nandlstadt mit dem Leichenhaus wird als öffentliche Einrichtung geführt und ermöglicht die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Bestattungsrecht. Der Friedhof dient den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und ist den Hinterbliebenen zur Pflege des Andenkens gewidmet.
- (2) Die Bestattungs- und Friedhofssatzung sowie die Verordnung über das Leichenwesen gelten für den Friedhof des Marktes Nandlstadt. Die entsprechenden Benutzungs- und Amtshandlungsgebühren für die hoheitlichen Leistungen der Bestattungs- und Friedhofssatzung (siehe § 2) werden durch die Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung sowie deren Anlage und dem Kommunalen Kostenverzeichnisses (Tarifgruppe 75) des Marktes Nandlstadt erhoben.

§ 2 Gegenstand und Leistungen der Bestattungs- und Friedhofssatzung

- (1) Der Markt Nandlstadt unterhält die folgenden öffentlichen Einrichtungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Bestattungsrecht:
 1. den Friedhof in Nandlstadt
 2. das dazugehörige Leichenhaus mit Kühlung auf dem Friedhof
- (2) Alle im Friedhof für die Bestattung, Exhumierung und Umbettung notwendigen Verrichtungen und Leistungen (Bestattungsdienste) sowie die Aufbahrung werden nur von dem durch den Markt Nandlstadt vertraglich verpflichteten Bestatter durchgeführt.
- (3) Der Markt Nandlstadt oder der vertraglich beauftragte Bestatter erbringt auf seinem Friedhof folgende Leistungen:
 1. Einstellung von Särgen und Urnen in das Leichenhaus oder der Aufbahrungshalle beim Bestatter
 2. Durchführung von Erdbestattungen; insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, den Transport des Sarges auf einem Bahrwagen und das Versenken des Sarges in das Grab
 3. Durchführung von Urnenbeisetzungen; insbesondere das Öffnen und Schließen des Urnenerdgrabes/Urnenischengrabes, Transport der Urne zum Grab und dortige Beisetzung der Urne
 4. die Anforderung und Annahme von Urnen zum Zwecke der Beisetzung auf dem Friedhof in Nandlstadt

5. Umbettungen nach Ablauf der Ruhezeit
6. Exhumierungen während der Ruhezeit (aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses)
7. Räumen einer Gruft
8. Durchführen von Amtshandlungen; Bearbeiten von Überführungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und ins Ausland, Bearbeiten von Umbettungen, Bearbeiten von Erwerben und der Verlängerungen von Grabnutzungsrechten, Ausstellen von Zoll- und Begleitpapieren, Bearbeiten von nachträglichen Änderungen (Beisetzungsterminen, Leistungsänderungen), Bearbeiten von Auskunftersuchen von Erbenermittler und Ahnenforschern sowie alle sonstigen Einzelfallentscheidungen
9. das Androhen von Zwangsmitteln sowie die Ersatzvornahme als Zwangsmaßnahme
10. Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung, Änderung von Grabmälern und Einfassungen
11. sowie sonstige hoheitsrechtliche Leistungen

§ 3 Benutzungsrecht

Auf dem Friedhof des Marktes Nandlstadt werden Verstorbene bestattet,

1. die im Zeitpunkt ihres Todes Wohnsitz oder Aufenthalt in Nandlstadt hatten;
2. für die ein Grabnutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab nachwiesen wird;
3. wenn es von der Inhaberin/dem Inhaber eines belegungsfähigen Grabes beantragt wird.

§ 4 Schließung und Entwidmung

Der Friedhof, Friedhofsteile sowie einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

§ 5 Begriffsbestimmungen

- (1) Soweit diese Satzung zwischen verstorbenen Kindern und verstorbenen Erwachsenen unterscheidet, ist das vollendete zwölfte Lebensjahr maßgebend.
- (2) Hinterbliebene sind diejenigen, die Bestattungs- und Friedhofsleistungen nach § 2 dieser Satzung beauftragen oder in Anspruch nehmen.
- (3) Die Bestattungspflichtigen sind die Angehörigen der/des Verstorbenen. Auf die Ausführungen der aktuellen Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes §§ 15

und § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Angehörigen unbeschadet Ihrer Geschäftsfähigkeit zu sorgen.

- (4) Grabnutzungsberechtigte sind diejenigen, die ein gültiges Grabnutzungsrecht besitzen.
- (5) Belegungsfähig ist ein Grabrecht, wenn keine Gründe gegen die vorgesehene Beisetzung in dem bestehenden Grabrecht sprechen. Die Entscheidung hierüber trifft der Markt Nandlstadt.

B. Friedhofsordnung

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof Nandlstadt ist täglich während den an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten geöffnet.
- (2) Der Markt Nandlstadt kann aus besonderem Grund den Friedhof ganz oder zum Teil sperren.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher der städtischen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Personals des Marktes Nandlstadt sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere untersagt:
 - 1. die Ruhe des Friedhofes oder Trauerfeiern zu stören,
 - 2. die Friedhofseinrichtung zu beschädigen oder zu beschmutzen,
 - 3. auf dem Friedhof zu rauchen,
 - 4. Blumen, Pflanzen, Kränze, Erde und dergleichen unbefugt von Gräbern und der Friedhofsanlage zu entfernen,
 - 5. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräber zu betreten,
 - 6. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere Fahrrädern zu befahren (Ausgenommen sind Kinderwagen, Behindertenfahrzeuge und Fahrzeuge des Marktes Nandlstadt sowie der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Fußgänger haben immer Vorrang. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.),
 - 7. abgetragene Erde und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - 8. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung zu arbeiten,

9. Hunde dürfen an einer kurzen Leine mitgenommen werden; es ist vom Halter dafür Sorge zu tragen, dass andere Besucher durch den Hund nicht gestört werden; Verunreinigungen durch den Hund sind umgehend zu beseitigen und das Urinieren an jegliche Grünanlagen auf dem Friedhofsgelände ist untersagt;
 10. ohne Auftrag der Angehörigen und Genehmigung des Marktes Nandlstadt Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten (Grabdenkmalen) und Trauergedenkstätten zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten,
 11. Waren oder gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen oder Werbung und Vermittlung jeglicher Art zu betreiben,
 12. Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art im Friedhofsgelände,
 13. Betteln und Hausieren.
- (3) Fundsachen sind in der Friedhofsverwaltung abzugeben.
 - (4) Öffentliche Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung des Marktes Nandlstadt; sie sind spätestens einen Monat vorher anzumelden.
 - (5) Der Markt Nandlstadt übt das Hausrecht auf dem Friedhof aus. Personen, welche z. B. die Beisetzung stören oder sich nicht pietätvoll auf dem Friedhof benehmen, kann die Teilnahme an der Beisetzung auf dem Friedhof oder dessen Aufenthalt untersagt werden.
 - (6) Öffentliche Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Mark Nandlstadt; sie sollen spätestens 4 Wochen vorher angemeldet werden.

§ 8 Nicht erlaubte Materialien, Abfalltrennung

- (1) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen nicht verwendet werden. Für den Grabschmuck auf Erdgräbern sind Grabvasen zugelassen.
- (2) Chemische Mittel und Salze dürfen zur Bekämpfung von Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs nicht verwendet werden. Schädlinge und Krankheiten an Pflanzen dürfen nur mittels zugelassener Pflanzenschutzmittel und von Personen bekämpft werden, die den Sachkundenachweis nach den Regelungen Pflanzenschutzsachkundeverordnung erbringen können. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf die jeweils betroffenen Grabflächen zu beschränken. Dies gilt nicht für die Anwendung durch Sachkundige des Marktes Nandlstadt.
- (3) Bei der Pflege und beim Abräumen von Gräbern sind Abfälle entsprechend den vom Markt Nandlstadt getroffenen Anordnungen zu trennen und zu beseitigen. Abräum-, Verpackungs- und Transportmaterial von Gewerbetreibenden ist von diesen aus dem Friedhof zu entfernen.

§ 9 Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Die entgeltliche gewerbliche oder berufliche Betätigung Dritter auf den Friedhöfen ist nur nach Maßgabe dieser Vorschrift gestattet.
- (2) Bildhauer, Steinmetze, Kunstschmiede, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für das Tätigwerden auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Markt Nandlstadt. Zuzulassen sind Gewerbetreibende für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung vorlegen oder nachweisen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit wird in der Regel durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief mit Sachkundenachweis oder für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht, durch eine geeignete Fachausbildung erbracht. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Antragsverfahren auch in elektronischer Form über den Einheitlichen Ansprechpartner abwickeln. Wird ein Antrag auf Zulassung nicht binnen drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen beantwortet, so gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines. Die Zulassung wird widerruflich und jeweils für ein Kalenderjahr erteilt. Sie kann von Auflagen abhängig gemacht werden und ist nicht übertragbar. Ein genereller Rechtsanspruch auf Zulassung, um als Gewerbetreibender auf dem Friedhof Nandlstadt tätig zu werden besteht nicht.
- (4) Der Berechtigungsschein ist bei allen Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem Personal des Marktes Nandlstadt auf Verlangen vorzuzeigen. Dies gilt auch für Mitarbeiter/innen. Wer am Friedhof entgeltlich arbeitet, ohne im Besitz eines Berechtigungsscheines zu sein, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen vom Friedhof verwiesen werden.
- (5) Entgeltliche Arbeiten dürfen während der allgemeinen Öffnungszeiten, nicht jedoch an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden. In der Nähe einer Bestattung sind Arbeiten bis zum Ende der Trauerfeier einzustellen. Auf Rasenflächen, in gärtnerischen Anlagen sowie auf Gräbern ist das Lagern von Geräten, Werkzeugen und Materialien aller Art (zum Beispiel Grabsteine, -platten oder -einfassungen) verboten. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Arbeitsstelle wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Wird dies nicht befolgt, können hindernde Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien auf Kosten des Verursachers von der Friedhofsverwaltung weggeräumt werden.

- (6) Inhaber von Berechtigungsscheinen dürfen in Ausübung der genehmigten Tätigkeiten die Friedhofswege mit Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t, ausgenommen Mopeds und Motorräder, befahren. Die benutzten Fahrzeuge müssen den Halter mittels Firmenaufschrift leicht erkennen lassen. Wege unter 2,5 m Breite dürfen nur mit Fahrzeugen bis zu einer Breite von 1,5 m befahren werden. Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist auf die befestigten Wege mit einer Breite von mehr als 2,5 m beschränkt. Personenkraftwagen dürfen nur zu Lieferzwecken verwendet werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt 5 km/h. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen kann die Friedhofsverwaltung das Befahren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen vorübergehend untersagen.
- (7) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende oder sein/e Mitarbeiter/in schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Satzung verstoßen. Ein schwerwiegender Verstoß liegt stets dann vor, wenn entgegen § 8 nicht erlaubte Materialien verwendet oder Abfälle nicht wie in § 8 vorgeschrieben behandelt werden. Bei leichteren Verstößen kann eine schriftliche Verwarnung erteilt werden.
- (8) Die Inhaber von Berechtigungsscheinen haften für alle Schäden, die sie oder ihr/e Mitarbeiter/innen auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (9) Die Absätze 2 mit 8 gelten für andere entgeltliche Tätigkeiten entsprechend.

C. Bestattungsordnung

§ 10 Bestattungsanmeldung

- (1) Die Termine für Bestattungen (Sarg- und Urnenbestattungen) legt der Markt Nandlstadt oder der vom Markt Nandlstadt vertraglich verpflichtete Bestatter im Benehmen mit den Hinterbliebenen/Bestattungspflichtigen fest. Es gelten die gesetzlichen Bestattungsfristen nach § 19 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes in Bayern. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sollen keine Beisetzungen stattfinden.
- (2) Die Grabinhaber sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Graböffnung für die Entfernung oder Sicherung vorhandener Grabmale, Grabeinfassungen und Grabbepflanzung, auf ihre Kosten, zu sorgen. Die vor genannten Arbeiten sollen umsichtig und sorgfältig erfolgen, dass keine anderen Gräber beschädigt werden.

§ 11 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Särge, Sargausstattungen und die Bekleidung von Leichen müssen aus verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein, insbesondere wird auf die Leichenwesenverordnung des Marktes Nandlstadt verwiesen.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,70 m breit und 0,70 m hoch sein. Das Höchstgewicht eines leeren Sarges einschließlich Füllung darf 60 kg nicht überschreiten. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Marktes Nandlstadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Bei Urnenerdbestattungen dürfen nur biologisch abbaubare Aschenkapseln verwendet werden, dies gilt hier auch für Über-/Schmuckurnen.
- (4) Bei Urnenwand-/Urnennischenbestattungen muss die Aschekapsel in einer nicht biologisch abbaubaren Über-/Schmuckurnen aufgenommen werden. Sollte die Aschekapsel aus Metall bestehen, so entfällt die Über-/Schmuckurnenpflicht.

§ 12 Benutzung der Friedhofseinrichtungen

- (1) Verstorbene werden in die vom Markt Nandlstadt zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten bis zur Bestattung oder der Überführung verbracht (Verweis auf die Leichenwesenverordnung).
- (2) Der vertraglich verpflichtete Bestatter des Marktes Nandlstadt geleitet den Trauerzug zum Grab des Verstorbenen und versenkt dort den Sarg oder die Urne. Sobald sich die Trauergäste entfernt haben wird das Grab oder die Urnennische verschlossen.
- (3) Verstorbene, die nach der Trauerfeier zur Einäscherung in ein Krematorium verbracht werden sollen, werden nach der Trauerfeier dem Bestatter zur Überführung übergeben.
- (4) Musikalische und gesangliche Darbietungen sind rechtzeitig dem vertraglich verpflichteten Bestatter des Marktes Nandlstadt anzuzeigen. Sie sind grundsätzlich nur hierfür zugelassenen Personen gestattet.

§ 13 Aufbahrung

- (1) Auf Wunsch der Hinterbliebenen können die Verstorbenen aufgebahrt werden. Der Markt Nandlstadt kann aus besonderen Gründen (z. B. wegen der Gefahr für die Gesundheit von Hinterbliebenen, Dritten und Beschäftigten) die Abschiednahme am offenen Sarg untersagen (Verweis auf die Leichenwesenverordnung).
- (2) Das öffentliche Ausstellen von Leichen ist grundsätzlich nicht gestattet.

- (3) Bei rasch verwesenden oder abstoßend wirkenden Leichen kann der Markt Nandlstadt die sofortige Schließung des Sarges, notfalls auch die unverzügliche Beisetzung oder Einäscherung anordnen.

D. Rechte an Gräbern

§ 14 Allgemeine Rechte

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum des Marktes Nandlstadt. An ihnen können Rechte Dritter – Nutzungsrechte genannt – nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Maßgebend für die Grabvergabe ist der Friedhofsplan der Friedhofsverwaltung. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 15 Erwerb, Verlängerung, Übertragung und Erlöschen von Grabnutzungsrechten

- (1) Jeder volljährige Bürger, der in der Marktgemeinde Nandlstadt seinen Wohnort unterhält, kann ein Grabnutzungsrecht für den Friedhof Nandlstadt erwerben. Beim Erwerb des Grabnutzungsrecht ist er verpflichtet die Grabnutzungsgebühr bei Einzel- und Familiengräbern für 20 Jahre und bei Urnenerd- und Urnennischengräber für 10 Jahre zu entrichten. Ebenfalls ist so bei dem Erwerb eines Grabnutzungsrechts anlässlich eines aktuellen Sterbefalls zu verfahren.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte ist bei Vorliegen eines aktuellen Sterbefalls verpflichtet, sein Grabrecht, unter Berücksichtigung der Ruhezeit von 20 Jahren bzw. 10 Jahren, zu verlängern.
- (3) Der Grabnutzungsberechtigte kann ein bestehendes Grabnutzungsrecht auf eine andere Person übertragen soweit sich die andere Person hierzu schriftlich gegenüber dem Markt Nandlstadt erklärt, dass Grabnutzungsrecht zu übernehmen.
- (4) Wird ein Grabnutzungsrecht von einem Grabnutzungsberechtigten vor Ablauf der Grabnutzungsdauer gekündigt und ist dieses Grabnutzungsrecht nicht mit einer Ruhezeit belegt, so entfällt eine Rückvergütung der im Voraus gezahlten Grabnutzungsgebühren.
- (5) Das Grabnutzungsrecht erlöscht mit Ablauf der Grabnutzungsdauer oder durch Verzicht auf das Grabrecht nach Ablauf der Ruhezeit.

- (6) Stirbt der Grabnutzungsberechtigte, so kann eine von ihm bestimmte Person oder ein Familienmitglied den Antrag auf Übertragung des Grabnutzungsrechts beim Markt Nandlstadt stellen.

§ 16 Rücknahme eines Grabnutzungsrechts

- (1) Der Markt Nandlstadt ist berechtigt, einzelne noch laufende Grabnutzungsrechte in Grabfeldern oder Friedhofsteilen nicht mehr zu verlängern sowie Umbettungen von Amts wegen vornehmen zu lassen, wenn eine Umgestaltung dieser Grabfelder oder Friedhofsteile im öffentlichen Interesse notwendig ist.
- (2) Werden Grabnutzungsrechte im öffentlichen Interesse zurückgenommen, haben die Grabnutzungsberechtigten einen Anspruch auf kostenlose Umbettung der in dem Grab beigesetzten Verstorbenen und auf ein gleichwertiges Grabrecht

E. Gräberordnung

§ 17 Grabarten

- (1) Folgende Grabarten werden unterschieden:
1. Einzelgrabstätten
 2. Familiengrabstätten
 3. Gruften
 4. Urnenerdgrabstätten
 5. Urnenwandgrabstätten
- (1) Die unter Absatz 1 genannten Grabarten werden im Teil E und F dieser Satzung hinsichtlich der maximalen Grab- und Bepflanzungsfläche sowie der Belegungsfähigkeit beschrieben.
- (2) Grüfte sind als Familiengrabstätten ausgemauerte Grabanlagen, die in den dafür ausgewiesenen Bereichen nach dem Stand der Technik und den entsprechenden Normen fachgerecht herzustellen sind. Eine entsprechende statische Berechnung ist dem Grabmalplan beizufügen. Die Gruftanlagen sind mindestens 0,30 m unter dem Geländeniveau und grundsätzlich mit einem mehrteiligen Deckel wasserdicht herzustellen. Sie dürfen nur durch eine von der Markt Nandlstadt beauftragte Fachfirma geöffnet und geschlossen werden. Für die Beisetzung in Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, bei denen keine Zersetzungsstoffe austreten können und die luftdicht verschlossen sind.

- (3) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an einer Gruft nicht erneuert, ist der/die bisherige Grabinhaber/in bzw. sein/e Rechtsnachfolger/in verpflichtet, die dort bestatteten Verstorbenen und Aschereste in Urnen auf seine/ihre Kosten in Erdgrabstätten umsetzen zu lassen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so kann die Markt Nandlstadt die Räumung auf Kosten des bisherigen Grabinhabers/der bisherigen Grabinhaberin bzw. seines Rechtsnachfolgers/seiner Rechtsnachfolgerin vornehmen.

§ 18 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung des Sarges bzw. der Urne.
- (2) Die Ruhezeit für Sargbestattungen beträgt 20 Jahre, für Urnenbeisetzungen 10 Jahre.
- (3) Weitere Bestattungen sind jeweils nur möglich, sofern die Ruhefrist für die vorhergehenden Bestattung abgelaufen ist.
- (4) Die Ruhezeit kann auf Verlangen des Staatlichen Gesundheitsamtes Freising bei Vorliegen zwingender Gründe für den gesamten Friedhof oder bestimmte Friedhofsteile verlängert oder verkürzt werden.

§ 19 Exhumierungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden (Verweis auf § 168 Strafgesetzbuch).
- (2) Die Ausgrabung/Umbettung von Verstorbenen (Sargbestattung) und Metallurnen kann nach Ablauf der Ruhezeit von den Grabnutzungsberechtigten beim Markt Nandlstadt beantragt werden. Eine Ausgrabung/Umbettung von verrottbaren Urnen ist nicht möglich.
- (3) Die Exhumierung von Verstorbenen (Sargbestattung) und Metallurnen während der Ruhezeit ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich und unterbleibt deshalb. Ausgenommen hiervon sind gerichtliche Beschlüsse eines deutschen Gerichtes zur Exhumierung des Verstorbenen während der Ruhezeit. Der gerichtliche Beschluss muss dem Markt Nandlstadt rechtskonform zugestellt werden.
- (4) Den Zeitpunkt der Ausgrabung/Umbettung von Verstorbenen (Sargbestattung) und Metallurnen bestimmt der Markt Nandlstadt im Benehmen mit dem Grabnutzungsberechtigten. Hiervon nicht betroffen sind gerichtlich angeordnete Exhumierungen, diese unterliegen eines gesonderten Rechtsverfahrens.

F. Grabstätten

§ 20 Friedhofsplan

Die Anlage der Gräberfelder richtet sich nach dem Aufteilungsplan (Friedhofsplan) der Friedhofsverwaltung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, deren Lage frei gewählt werden kann.
- (2) Die Einzelgrabstätten sind für drei Bestattungen ausgelegt; hiervon maximal eine Sargbestattung
- (3) Eine weitere Beisetzung ist möglich, wenn die Ruhefrist für die vorhergehende Bestattung abgelaufen ist.

§ 22 Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, deren Lage frei gewählt werden kann.
- (2) Die Familiengrabstätten werden grundsätzlich in einer Tiefe von 2.20 m ausgehoben.
- (3) Familiengräber sind für sechs Bestattungen ausgelegt; hiervon maximal vier Sargbestattungen.
- (4) Weitere Bestattungen sind jeweils nur möglich, sofern die Ruhefrist für die vorhergehenden Bestattung abgelaufen ist.

§ 23 Urnenerdgrabstätten

- (1) Urnenerdgräber sind Erdgrabstätten für die Unterbringung von Urnen in Erdröhren, deren Lage frei gewählt werden kann.
- (2) Es stehen 2-fach Urnenerdröhren zur Verfügung.
- (3) Bei Urnenerdbestattungen dürfen nur biologisch abbaubare Aschekapseln verwendet werden. Sofern Über-/Schmuckurnen gewünscht sind, dürfen diese auch nur aus biologisch abbaubaren Material bestehen und die Größe muss vorab mit dem Bestatter abgestimmt werden.
- (4) Bei den Urnenerdgrabstätten wird in zwei Bereich unterschieden:

- d) Urnenerdgräber ohne

Fundament (Gräber 27 – 45) max. 100 cm x 100 cm (Länge x Breite)

G. Grabmalordnung

§ 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jedes Grabmal ist so zu gestalten, an die Umgebung anzupassen und zu unterhalten, dass Nachbargräber nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Auf charakteristische Grabfelder, geschichtlich oder künstlerisch bedeutsame Grabmale ist Rücksicht zu nehmen.
- (2) Diese Verpflichtung trifft den Grabnutzungsberechtigten.
- (3) Die Lage der Grabstätten und Grabfelder ist dem Belegungsplan des Marktes Nandlstadt zu entnehmen. Er kann dort eingesehen werden.

§ 28 Anlegen, Pflegen und Instandhalten des Grabplatzes

Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. Verleihung des Benutzungsrechts, würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen (§ 35) und in diesem Zustand zu erhalten.

§ 29 Gestaltung von Urnenwandgrabstätten

- (1) Es gelten die gleichen Bestimmungen für Urnenwandgrabstätten wie für andere Grabstätten (vgl. § 34).
- (2) Andere, als die von der Friedhofsverwaltung gewählten Verschluss- bzw. Abdeckplatten, dürfen nicht verwendet werden. Sie sind nach vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu beschriften. Es ist nicht erlaubt Urnenmauernischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen, Nägel oder Schrauben anzubringen.
- (3) Blumen, Bilder und Öllampen dürfen nur auf dem von der Urnenwand dafür vorgesehenen Vorsprung der eigenen Nische abgelegt werden. Das Ablegen von Blumen und anderem Schmuck (z.B. Weihnachtsschmuck, Ostergesteck) jeglicher Art, sowie das Aufstellen von Lampen und Kerzen vor oder oberhalb der Urnenmauer ist nicht gestattet. Ausgenommen

ist der Blumenschmuck anlässlich einer Urnenbeisetzung. Dieser ist nach dem Verwelken, spätestens 4 Wochen nach der Bestattung, zu entfernen.

- (4) Die Anbringung von Vasen und Lampen an der eigenen Verschlussplatte ist gestattet. Die Anbringung von Metallschildern (z.B. Klingelschilder u.ä.), sowie das Abstellen von offenen Kerzen ist nicht gestattet.

§ 30 Errichtung von Grabmalen und Einfassungen

- (1) Jede Erdgrabstätte ist bis spätestens ein Jahr nach der Beisetzung mit einer Einfassung, für die Dauer der Nutzungszeit, zu versehen.
- (2) Jede Erdgrabstätte, ausgenommen die Urnenerdgrabstätten Nr. 27 bis 45, ist spätestens ein Jahr nach der Beisetzung mit einem Grabmal, für die Dauer der Nutzungszeit, zu versehen.
- (3) Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem guten Verhältnis zum Grabmal stehen. Ihr Wortlaut soll sinnvoll, sachlich und einfach gehalten sein. Beschriftungen mit unwürdigem oder Ärgernis erregenden Inhalt, bzw. Gestaltung, die die Würde des Friedhofs beeinträchtigt, sind nicht gestattet. Das Grabmal ist mittig vom Fundament bzw. der Grabstätte, an der vom Bestattungsunternehmen gekennzeichneten Stelle, zu setzen.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung eines Grabmals bedarf der Genehmigung des Marktes Nandlstadt. Die Errichtung oder Änderung eines Grabmals hat nach den Vorgaben der BIV zu erfolgen. Sie ist vom Auftraggeber/vom Grabnutzungsberechtigten bzw. von anderen Personen mit dessen Einwilligung beim Markt Nandlstadt zu beantragen. Das Formular für den Antrag ist zwingend durch den Markt Nandlstadt vorgegeben und kann bei der Friedhofsverwaltung angefordert werden. Dem Antrag ist ein zeichnerischer Entwurf (zweifach, Maßstab 1:10) beizugeben, aus dem neben der Angabe des Materials, Inhalts, der Form und Anordnung auch die sicherheitsrelevanten Daten, auch für das Fundament, hervorgehen. So sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Maßen und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung im Formblatt mit eingetragen sein.
- (5) Auf dem Genehmigungsantrag muss der Steinmetz und der Grabinhaber unterschreiben. Mit seiner Unterschrift erklärt der Steinmetz die ordnungsgemäße Herstellung, Standsicherheit des Grabdenkmals – einschließlich des Fundaments – für die sachliche, fachtechnische und statische Richtigkeit seiner Arbeiten.
- (6) Nach Vorlage und Überprüfung der verbindlichen Erklärung einschließlich der Skizzen mit Maßangaben, unter Berücksichtigung der maximalen Größe, Gestaltung, Beschaffenheit des jeweiligen Grabmal sowie der statischen Belastbarkeit und Nutzung des zu

erstellenden Fundaments, kann der Markt Nandlstadt eine Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals erteilen.

- (7) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (8) Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen auf dem Formblatt benennen oder gegen die Bestattungs- und Friedhofssatzung des Marktes Nandlstadt bei der Ausführung der Fundamentierung und Befestigung der Grabmalteile nicht an die genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft und können somit ihre Zulassung für den Friedhof Nandlstadt verlieren.
- (9) Werden Grabmale ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Friedhofsverwaltung die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.
- (10) Die Ausführung aller sonstigen baulichen Anlagen auf und an Gräbern (z. B. Grabeinfassungen), bedürfen ebenfalls der schriftlichen Zustimmung, die unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden kann. Hier ist ebenfalls das Antragsformular des Marktes Nandlstadt mit Zeichnung, welche die gesamten Maße darstellt, vor Errichtung der baulichen Anlage bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.
- (11) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
- (12) Die Zustimmung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmals und anderer erlaubnispflichtiger Anlagen angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Grabmalordnung oder die in der Zustimmung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet worden sind. Die Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung.
- (13) Der Benutzungsberechtigte haftet für Beschädigungen an Grab- und/oder Friedhofsanlagen, auch wenn diese durch von ihm Beauftragte entstanden sind. Der Benutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der von Maßnahmen durchgeführt werden

§ 31 Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabdenkmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Die Verantwortung hierfür obliegt dem Grabnutzungsberechtigten.
- (2) Die Grabdenkmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind

und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Um ein sicheres Ausheben von Gräbern zu gewährleisten, kann es notwendig sein, Grabdenkmale und Einfassungen sowie Sonderzubehör (auch von Nachbargräbern) zu entfernen. Eine Entfernung von Grabdenkmälern ist nicht erforderlich, wenn Streifen- oder Tiefenfundamente vorhanden sind und der beauftragte Steinmetz schriftlich bestätigt, dass ein sicheres Ausheben des Grabes gewährleistet ist.

- (3) Der Zustand der Grabdenkmäler wird vom Markt Nandlstadt durch eine jährlich wiederkehrende Überprüfung überwacht. Die Überprüfung wird nach den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks nach jeweils aktueller Fassung durchgeführt.
- (4) Ist die Standsicherheit von Grabdenkmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon nicht mehr gewährleistet (auch bei Grabaushub), sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, auf eigene Kosten unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen vornehmen). Wird der gefährdende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Marktes Nandlstadt nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist der Markt Nandlstadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun. Sie kann das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage soweit erforderlich entfernen

§ 32 Entfernen von Grabmalen

- (1) Grabdenkmale dürfen nur nach vorheriger Anzeige bei der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Grabmale auf den Grabstellen des Friedhofsteils 1 dürfen nur mit Genehmigung des Marktes Nandlstadt im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde entfernt werden.
- (2) Ist das Grabnutzungsrecht rechtswirksam erloschen, sind die Gegenstände zur Ausstattung der Grabstätte, wie Grabdenkmal, Einfassung, Bepflanzung usw. innerhalb von sechs Monaten zu entfernen. Dies gilt nicht für Altfundamente, diese können in der Grabstätte verbleiben. Mit dem Abbau des Grabdenkmals, der Einfassung und sonstiger baulicher Anlagen muss der Verpflichtete einen Steinmetzbetrieb bzw. eine fachspezifische Firma mit Zulassung auf dem Friedhof Nandlstadt beauftragen.
- (3) Unterlässt der Verpflichtete die Entfernung nach Abs. 2 und kommt er auch einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von drei Monaten nach, so können die Gegenstände zur Ausstattung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten geräumt werden. Die geräumten

Gegenstände gehen in das Vermögen des Marktes Nandlstadt über. Entschädigungsansprüche sind dann ausgeschlossen.

§ 33 Größe der Grabmale und Einfassungen

(1) Folgende Maße sind für Grabmale einzuhalten:

a. Einzelgrabstätten (§ 21)	max. Höhe	120 cm
	max. Breite	90 cm
b. Familiengrabstätte (§ 22)	max. Höhe	170 cm
	max. Breite	150 cm
c. Urnenerdgrabstätte (§ 23) Nr. 1-26	max. Höhe	90 cm
	max. Breite	100 cm
	max. Grabmaltiefe	25 cm

- (2) Die Außenränder der Einfassungen dürfen die in § 26 angegebenen Maße nicht übersteigen und in der Länge nur dann unterschreiten, wenn es der Herstellung einer bündigen Linie am Fuße dient. Für Einfassungen gilt eine max. Höhe von 30 cm. Grabeinfassungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Sie dürfen der Würde des Ortes nicht widersprechen. Die Umrandung soll dabei lückenlos sein.
- (3) Für Gräfte können Ausnahmen von den vorgenannten Maßen erteilt werden.

§ 34 Gärtnerische Gestaltung der Erdgrabstätten

- (1) Im gemeindlichen Friedhof sind Grabstätten mit ebenerdigen Pflanzflächen oder mit Grabhügeln bei maximaler Höhe von 20 cm zugelassen.
- (2) Kann in begründeten Fällen eine Bepflanzung nicht erfolgen, so ist bodeneben Rasen anzusäen.
- (3) Jede Grabstätte muss spätestens sechs Monate nach einer Bestattung gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem Gräberfeld und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

- (6) Die Anpflanzungen sind auf die Grabflächen beschränkt und dürfen (in der Höhe) nicht über das Grabmal hinausragen; sie dürfen außerdem Nachbargräber, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Ansonsten gelten die Größenbestimmungen nach Abs. 1.
- (7) Anpflanzungen aller Art neben den Grabstätten dürfen ausschließlich nur von der Gemeinde ausgeführt werden. Sie kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag hin, Ausnahmen zulassen, wenn benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigt werden können.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass stark wuchernde Bäume und Sträucher zurückgeschnitten und absterbende Äste oder Zweige entfernt werden. Die Entfernung kann auch verlangt werden, wenn das Gesamtbild eines Gräberfeldes gestört ist.

§ 35 Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Der Benutzungsberechtigte ist verpflichtet, Grabstätte und Grabmal stets in einem sicheren und der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustand zu erhalten.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Pflanzenzuchtbehältern ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Grabvasen und Gießkannen.
- (4) Auf die Verwendung von Torf zur Bodenverbesserung und Abdeckung der Pflanzflächen ist aus Gründen des Naturschutzes zu verzichten. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel sind nicht zulässig.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht gepflegt oder nicht instandgehalten, hat der/die Grabnutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung den satzungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.
- (6) Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang und gleichzeitig ein Hinweis auf dem betreffenden Grab. Bleibt die Aufforderung 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte einebnen und einsäen.
- (7) Dem Entzug des Grabnutzungsrechts muss eine nochmalige schriftliche Aufforderung, die Grabstätte in Ordnung zu bringen, mit Androhung der Maßnahme bei Zuwiderhandlung vorausgehen.
- (8) Werden Grabmale nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf oder Entzugs des Nutzungsrechts entfernt, gehen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über.

- (9) Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde Nandlstadt selbst auf Kosten der Grabnutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen.

§ 36 Unterhalt der Grabstätten

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für den Unterhalt Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist sie berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf die Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 37 Grabpflege

- (1) Der Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet, Grabstätte und Grabmal stets in einem sicheren und der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustand zu erhalten.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen
- (3) Die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Pflanzenzuchtbehältern ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Grabvasen und Gießkannen.
- (4) Auf die Verwendung von Torf zur Bodenverbesserung und Abdeckung der Pflanzflächen ist aus Gründen des Naturschutzes zu verzichten. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht gepflegt oder nicht instandgehalten, hat der/die Grabnutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung den

setzungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang und gleichzeitig ein Hinweis auf dem betreffenden Grab. Bleibt die Aufforderung 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte einebnen und einsäen.

- (6) Dem Entzug des Grabnutzungsrechts muss eine nochmalige schriftliche Aufforderung, die Grabstätte in Ordnung zu bringen, mit Androhung der Maßnahme bei Zuwiderhandlung vorausgehen
- (7) Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde Nandlstadt selbst auf Kosten der Grabnutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen.

H. Schlussbestimmungen

§ 38 Haftungsausschluss

- (1) Der Markt Nandlstadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, durch Dritte, durch Tiere oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen. Der Markt Nandlstadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Überwachungspflicht.
- (2) Sie haftet auch nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen, die im Friedhof nicht von ihr angebracht wurden. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch das vorsätzliche oder grob fahrlässige Verhalten gemeindlicher Bediensteter entstanden ist; in diesem Falle haftet die Gemeinde nach Maßgabe der bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen.

§ 39 Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde kann die zum Vollzug dieser Satzung notwendigen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Wird durch Zuwiderhandlungen ein ordnungswidriger Zustand verursacht, werden ordnungswidrige Handlungen begangen, oder machen sich Personen der Unterlassungen schuldig, die sich gegen die Vorschriften dieser Satzung richten, so kann nach vorheriger schriftlicher Aufforderung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist die Vornahme der durch diese Satzung vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die Gemeinde verfügt werden (Ersatzvornahme).

- (2) Bei Gefahr in Verzug bedarf es keiner Anordnung oder Fristsetzung gegenüber dem Verpflichteten.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten, Geldbußen

- (1) Nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und nach der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. den Vorschriften über das Benutzungsrechts (§ 3) zuwiderhandelt;
 2. sich als Besucher nicht entsprechen dem Verhalten im Friedhof benimmt (§ 7)
 3. gewerbsmäßig zu verrichtende Arbeiten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde durchführt (§ 9 Abs. 2);
 4. eine Bestattung nicht unverzüglich anmeldet (§ 10 Abs. 1);
 5. entgegen den Bestimmungen ein Grabmal und/oder Einfassung errichtet oder ein Grabmal oder eine Einfassung ohne Freigabe zur Aufstellung bringt (§ 30);
 6. den Bestimmungen über die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten zuwiderhandelt (§ 34);
 7. Grabplatz und Grabmal nicht stets in einem sicheren und der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand erhält (§ 35 Abs. 1 bis 4);
 8. als Rechtsnachfolger das Benutzungsrecht nicht unverzüglich auf sich umschreiben lässt oder nicht unverzüglich zugunsten des Nächstberechtigten darauf verzichtet (§ 15 Abs. 6).
- (2) Mit Geldbuße kann ferner belegt werden, wer
1. die Erlaubnis und Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen nicht beachtet (Abschnitt G.);
 2. den Gestaltungsvorschriften für Urnenwandgrabstätten zuwiderhandelt (§ 29)
 3. den Pflege- und Instandhaltungsvorschriften der Grabstätten (§§ 28 und 35) zuwiderhandelt,
 4. den Verkehrssicherungspflichten des § 31 zuwiderhandelt;
 5. Grabmale vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde entfernt (§ 32 Abs. 1).

§ 41 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 30. Juli 2009 außer Kraft.

Nandlstadt, 08.12.2025



Gerhard Betz

Erster Bürgermeister